jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/9 4Ob414/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

UWG §2 D3

Rechtssatz

Die Werbung für ein fabrikmäßig hergestelltes Fertiggericht in Dosen mit dem - durch die Wiederholung der Silbe "gut" - besonders einprägsamen Werbespruch "Gutes vom Gutshof", aber auch die Werbung für ein bestimmtes Produkt mit dem Zusatz ".... vom Gutshof" ist geeignet, die Verbraucher über die Herstellungsart und auch über den Ursprung dieser Erzeugnisse zu täuschen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 414/87
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 414/87
  Veröff: SZ 61/22 = JBl 1988,651 = ern 1989,177 = ÖBl 1988,126

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0078485

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0040OB00414_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at